

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen**Die Vorsitzenden des 17. und 18.
Senats

Oberverwaltungsgericht NRW Postfach 63 09 48033 Münster

11. November 2022

**An alle Ausländerbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen:

17. Senat
18. Senat
bei Antwort bitte angeben**Flugabschiebung**Durchwahl
0251 505 382
0251 505 372

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wenden wir uns an Sie im Hinblick auf das auch im Falle einer Flugabschiebung geltende Gebot effektiven Rechtsschutzes. Nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des 17. und 18. Senats ist eine Flugabschiebung erst dann abschließend vollzogen, wenn der Ausländer die Transitzone des Zielflughafens verlassen hat und sich wieder im Hoheitsgebiet des Abschiebezielstaats befindet (vgl. etwa OVG NRW, Beschlüsse vom 15. August 2018 – 17 B 1029/18 – und vom 12. Januar 2017 – 18 B 1157/16 –, jeweils juris).

In einem vor wenigen Tagen erstinstanzlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und in der Beschwerdeinstanz beim Oberverwaltungsgericht anhängigen Abschiebungsschutzverfahren hatte die Ausländerbehörde gegenüber der vom Verwaltungsgericht nach dem Abheben des Flugzeugs gemäß § 123 VwGO verfügten Untersagung der Abschiebung und dem angeordneten Abbruch der Maßnahme eingewandt, die Abschiebung könne nicht mehr abgebrochen werden. Es handele sich um eine Beteiligung an einem belgischen Sammelcharter. Die gesamte Maßnahme stehe unter belgischer Hoheit und sei für deutsche Behörden nicht erreichbar.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster
Telefon 0251 505-0
Telefax 0251 505352
www.ovg.nrw.de

Wegen dieses Einwandes werden die Ausländersenate bei Abschiebungsschutzgesuchen in Fällen einer Flugabschiebung bei unmittelbar bevorstehendem Start des Flugzeugs zukünftig regelmäßig wie folgt verfahren: Es wird eine Garantieerklärung der beteiligten Ausländerbehörde eingefordert, dass die Abschiebung (auch nach Abheben des Flugzeugs) bis zu deren Vollzug abgebrochen und der Ausländer "zurückgeholt" werden kann. Wird diese Garantieerklärung nicht unverzüglich abgegeben, muss die Ausländerbehörde damit

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. (Bussteig C1 bzw. B1)
mit Linien 2, 10 oder 14 bis
Haltestelle Aegidimarkt B

rechnen, dass zur Verhinderung einer möglichen Rechtsvereitelung ein sog. "Hängebeschluss" erlassen wird, sofern die Beschwerde nach erster überschlägiger Prüfung der Beschwerdebegründung nicht erkennbar aussichtslos ist.

Wir bitten Sie deshalb, sich zukünftig bereits im Vorfeld einer geplanten Flugabschiebung vorsorglich zu vergewissern, dass ggf. die angesprochene Garantieverklärung abgegeben werden kann.

Zur Klarstellung sei noch darauf hingewiesen, dass eine gerichtliche einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO, mit der eine Abschiebung untersagt bzw. deren Abbruch verfügt wird, sofort vollziehbar und damit von der Ausländerbehörde umgehend umzusetzen ist. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 149 Abs. 1 VwGO).

Abschließend sei angemerkt, dass erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Übertragung behördlicher Vollstreckungsmaßnahmen (wie der Abschiebung) auf Dritte jedenfalls dann bestehen, wenn die zuständige Behörde die Vollstreckungsmaßnahme nicht bis zu deren abschließendem Vollzug unter Kontrolle halten kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juli 2011 – 2 BvR 742/10 –, juris Rn. 24 f.).

Den für Ausländerrecht zuständigen Kammern der Verwaltungsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen wird dieses Schreiben zur Kenntnis gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Rauschenberg
Dr. Schnell
Vorsitzende Richter am Oberverwaltungsgericht



Beglaubigt
Wilke, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle